



Schwäbischer

REGIERUNG  
VON SCHWABEN  
RVS

# Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

135. Jahrgang

März 2018

Nr. 03

## INHALTSÜBERSICHT

<b>AKTUELLES .....</b>	<b>43</b>
Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung .....	43
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>44</b>
Berufliche Schulen .....	44
Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben .....	44
Förderschulen .....	47
Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin/eines 1. Sonderschulkonrektors an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum .....	47
Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum .....	48
Grundschulen und Mittelschulen .....	49
Rektorinnen/Rektoren an Grundschulen und Mittelschulen .....	49
Konrektorinnen/Konrektoren an Grundschulen und Mittelschulen .....	50
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen .....	54
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen .....	55
Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/ eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im Bereich Ernährung und Gestaltung .....	56
Fachberatungen .....	57
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Informatik in der Mittelschule beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten .....	57

---

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen.....	58
Andere Regierungsbezirke .....	59
Schulaufsicht .....	59
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....</b>	<b>60</b>
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019 .....	60
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2019 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer .....	61
Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen und Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) im Regierungsbezirk Schwaben .....	63
Fortbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen am Orff-Institut in Salzburg.....	70
Aktionstag Musik in Bayern 2018 - „Musik bringt uns zusammen“ .....	72
<b>NICHTAMTLICHER TEIL.....</b>	<b>73</b>
Schulpastoraltag 2018.....	73
12. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag .....	74
11. SchulKinoWoche Bayern.....	75

## AKTUELLES

### Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung

Am 21.02.2018 wurde zwischen der Regierung von Schwaben, vertreten durch Herrn Regierungspräsident Karl Michael Scheufele, und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sowie dem Bezirkspersonalrat eine Inklusionsvereinbarung für die Bereiche Grund- und Mittelschulen, Staatliche Schulämter, Förderschulen und Schulen für Kranke sowie berufliche Schulen abgeschlossen.

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, die betriebliche Inklusionsarbeit und somit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zu unterstützen.



(von links nach rechts:) Stephanie Wöckel, Regierungspräsident Karl Michael Scheufele, Gertrud Nigg-Klee, Elke Drescher und Elmar Fuchs

**Den Text der Inklusionsvereinbarungen finden Sie in diesem Schulanzeiger unter den Amtlichen Bekanntmachungen ab Seite 63.**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Berufliche Schulen

#### Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der Regierung von Schwaben folgende Stelle im Sachgebiet 42.2 berufliche Schulen für Gesundheit, Sozialwesen, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft in Teilabordnung neu zu besetzen:

#### **Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter für Gesundheit und Pflege**

##### **Zentrale Aufgabenbereiche sind:**

- Beratung und Unterstützung der Regierung in Angelegenheiten der ausgeschriebenen Fachrichtung bzw. Unterrichtsfächer
- Zu- und Mitarbeit bei Maßnahmen der Regierung im Bereich Gesundheit und Pflege
- Beratung und Unterstützung der Schulen (Schulen des Gesundheitswesens, sozialpflegerische Schulen, Fachakademien für Sozialpädagogik) in fachlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht sowie in Einrichtungs- und Ausstattungsfragen
- Implementation und Umsetzung neuer Lehrpläne
- Mitwirkung bei Aufgaben des Sachgebiets
- Planung, Organisation und Mitwirkung in der regionalen Lehrerfortbildung für den Bereich Gesundheit und Pflege sowie teils auch für einzelne andere dem Sachgebiet zugeordnete Berufe oder Maßnahmen
- Beratung in Einrichtungs- und Ausstattungsfragen soweit sie die Fachrichtung Gesundheit und Pflege betreffen
- Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer fachlicher und pädagogischer Konzepte
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit den Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern der Regierung von Schwaben und der anderen Regierungen, mit den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Schulen sowie mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von staatlichen Abschlussprüfungen

Vorausgesetzt werden:

**Fachliche Qualifikationen:**

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Gesundheit und Pflege bevorzugt mit Unterrichtsfach evangelische Religion, Englisch oder Sozialkunde
- Mehrjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer Berufsschule
- Gute Examensnoten

**Überfachliche Qualifikationen:**

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Sicheres und überzeugendes Auftreten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

**Wünschenswert sind:**

- Erfahrungen in der schulinternen und regionalen Lehrerfortbildung

Die Fachmitarbeiterin/der Fachmitarbeiter soll im Umfang von 4 Unterrichtsstunden an die Regierung von Schwaben abgeordnet werden. Eine Anrechnungsstunde entspricht 40/24 Arbeitsstunden.

Aus organisatorischen Gründen ist es unerlässlich, dass Fachmitarbeiterinnen/Fachmitarbeiter an einem festen Unterrichtstag pro Woche von ihren Unterrichtsverpflichtungen frei gehalten werden und dass sie an diesem Tag der Regierung für die Fachmitarbeitertätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber im Beförderungsamtsamt A 14 sollten bereits die in den Richtlinien für Funktionen für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) unter Ziffer 2.5.2.2 genannten Kriterien erfüllen.

Die Bestellung (ab Beförderungsamtsamt A 14) bzw. Beauftragung (Beförderungsamtsamt A 13) ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei Bewährung ist eine Verlängerung des Auftrags bzw. die endgültige Bestellung zur Fachmitarbeiterin/zum Fachmitarbeiter vorgesehen.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Die Schulleitungen geben den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die Dienstliche Beurteilung 2014, eine aktuelle Anlassbeurteilung sowie die Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Gegebenenfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bei der Regierung eingeladen.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Förderschulen

### Stelle einer 1. Sonderschulkonrektorin/eines 1. Sonderschulkonrektors an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
<b>Agnes-Wyssach-Schule</b> , Sonderpädagogisches Förderzentrum - Teilzentrum - Kempten (Allgäu)	<b>157</b>	<b>14</b>	<b>SoKRin/ SoKR</b>	<b>A 15</b>

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
<b>Josef-Landes-Schule</b> , Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren	<b>267</b>	<b>23</b>	<b>1.SoKRin/ 1. SoKR</b>	<b>A 15</b>

Die Lehrkraft muss über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache und verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude.

Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit mit Schulleitungserfahrung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am SFZ und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

**Termin zur Vorlage der Bewerbung  
bei der Regierung von Schwaben:**

**30. März 2018**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum

Schule/Schulort/ Schulart	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kauf- beuren	<b>267</b>	<b>23</b>	<b>2. SoKRin/ 2. SoKR</b>	<b>A 14 + AZ</b>

Die Lehrkraft muss über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude.

Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am SFZ und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

**Termin zur Vorlage der Bewerbung  
bei der Regierung von Schwaben:**

**30. März 2018**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Grundschulen und Mittelschulen

### Rektorinnen/Rektoren an Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis <b>Günzburg</b>	Hyanzinth-Wäckerle-Grundschule Ziemetshausen [Sch-Nr. 8737]  <i>Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit jahrgangskombinierten Klassen.</i>	93	4	R/Rin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Neu-Ulm</b>	Grundschule Altenstadt [Sch-Nr. 8741]  <i>An der Außenstelle in Osterberg werden seit vielen Jahren die Schülerinnen und Schüler in jahrgangskombinierten Klassen 1/2 und eine 3/4 unterrichtet.</i>	228	11	R/Rin	A 14
im Landkreis <b>Oberallgäu</b>	Grundschule Fischen i.Allgäu- Ofterschwang [Sch-Nr. 8946]	213	10	R/Rin	A 14
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Christoph-von-Schmid-Grundschule Seeg [Sch-Nr. 8844] Grundschule Lengenwang [Sch-Nr. 8828]  <i>Die beiden Grundschulen stehen ab dem Schuljahr 2018/2019 unter einer gemeinsamen Leitung.</i>  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	165	9	R/Rin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Grundschule Nesselwang [Sch-Nr. 8835]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	135	7	R/Rin	A 13+AZ <sup>1)</sup>

im Landkreis <b>Unterallgäu</b>	Grundschule Memmingerberg [Sch-Nr. 8417] Mittelschule Memmingerberg [Sch-Nr. 8875]	476	25	R/Rin	A 14+AZ
<p><i>An der Grundschule Memmingerberg ist eine Partnerklasse eingerichtet (Astrid-Lindgren-Schule, privates Förderzentrum, Kempten (Allgäu)). An der Mittelschule Memmingerberg werden Kooperationsklassen geführt. Deshalb werden Erfahrungen in der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit mit Kindern mit erheblichem Förderbedarf oder sonderpädagogischem Förderbedarf vorausgesetzt.</i></p> <p><i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i></p>					

in der Stadt <b>Augsburg</b>	Grundschule Augsburg-Göggingen-West [Sch-Nr. 8531]	341	16	R/Rin	A 14
---------------------------------	--	-----	----	-------	------

<sup>1)</sup> Amtszulage 203,05 €

### Konrektorinnen/Konrektoren an Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis <b>Augsburg</b>	Grundschule Welden [Sch-Nr. 8792] Mittelschule Welden [Sch-Nr. 8673]	243	13	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
<p><i>Erwünscht sind Erfahrungen in der Grundschule, vor allem im Bereich der Schuleinschreibung und der Kooperation mit den Kindertagesstätten und die Bereitschaft, sich für die Betreuung, Unterstützung und Weiterführung der Kooperationsklassen zu engagieren.</i></p> <p><i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i></p>					
im Landkreis <b>Dillingen</b> a.d.Donau	Bachtal-Grundschule Syrgenstein-Bachhagel [Sch-Nr. 8693]	183	8	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>

im Landkreis <b>Dillingen</b> a.d.Donau	Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau [Sch-Nr. 8679]	249	13	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Donau-Ries</b>	Gebrüder-Lachner-Mittelschule Rain [Sch-Nr. 8926]	411	19	KR/KRin	A 13+AZ <sup>2)</sup>
im Landkreis <b>Lindau (B)</b>	Grundschule Weißensberg [Sch-Nr. 8806]	204	9	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Neu-Ulm</b>	Grundschule Vöhringen-Süd [Sch-Nr. 8775]  <i>Die Grundschule Vöhringen-Süd verfügt über vier Ganztagesklassen.</i>	257	12	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
im Landkreis <b>Ostallgäu</b>	Grundschule Stöttwang-Westendorf [Sch-Nr. 8851]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	245	12	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
in der Stadt <b>Augsburg</b>	Grundschule Augsburg-Bärenkeller [Sch-Nr. 8556] Mittelschule Augsburg-Bärenkeller [Sch-Nr. 8503]  <i>Erwünscht werden Kenntnisse im Bereich der Schulverwaltung.</i>	625	34	2.KR/ 2.KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
in der Stadt <b>Kempton</b> (Allgäu)	Grundschule Kempten (Allgäu)-Nord [Sch-Nr. 8571]  <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 10 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	291	16	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>
in der Stadt <b>Kempton</b> (Allgäu)	Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried [Sch-Nr. 8568]	204	9	KR/KRin	A 13+AZ <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Amtszulage 203,05 € | <sup>2)</sup> Amtszulage 262,20 €

### Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, **26.03.2018**  
Donnerstag, **29.03.2018**  
Dienstag, **10.04.2018**

## Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
2. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
3. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
4. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
5. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
6. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
7. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
9. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
10. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

11. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
12. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
13. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
14. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.  
Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des web-based Trainings (WBT) erschienene virtuelle Trainingsprogramm „Neu in der Schulleitung – Eine Starthilfe für pädagogische Führungskräfte und solche, die es werden wollen“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hingewiesen (nähere Informationen: Schwäbischer Schulanzeiger 6/2009, S. 159-160).

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen**

Die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen** ist zu besetzen.

### **Wichtige Hinweise:**

1. Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin als Leiter/Leiterin eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.

2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt.

3. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bay GIG).

4. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, **26.03.2018**

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Donnerstag, **29.03.2018**

Regierung von Schwaben:

Dienstag, **10.04.2018**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen**

Die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Augsburg** zu besetzen.

### **Wichtige Hinweise:**

1. Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin als Leiter/Leiterin eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.

2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt. Aufgrund des erhöhten Bedarfs in der Ausbildung in Englisch wird eine Unterrichtsqualifikation in Englisch und somit eine fundierte Ausbildung gemäß LPOI in diesem Fach vorausgesetzt.

3. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bay GIG).

4. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, **26.03.2018**  
Donnerstag, **29.03.2018**  
Dienstag, **10.04.2018**

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/ eines Seminarleiters für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im Bereich Ernährung und Gestaltung**

Die Stelle der Leiterin oder des Leiters eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern (A 12) ist für den **südlichen Bereich des Regierungsbezirks Schwaben** zum Schuljahr 2018/2019 zu besetzen.

### **Wichtige Hinweise:**

1. Für die Beförderung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.
2. Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten.
3. Wünschenswert wäre eine Qualifikation für das Fach Sport, da die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter auch in diesem Fach ausgebildet werden. Anderenfalls wird eine enge Kooperation mit einer Seminarleitung aus dem Bereich der Mittelschulen vorausgesetzt.
4. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
5. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulumt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulumt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, **26.03.2018**  
Donnerstag, **29.03.2018**  
Dienstag, **10.04.2018**

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## Fachberatungen

### **Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Informatik in der Mittelschule beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten**

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten ist eine Fachberaterstelle für Informatik neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Lehrkräfte bewerben. Die Eignung muss durch entsprechende Lehrgänge und den bisherigen Einsatz im Informatikunterricht nachgewiesen werden. Vorerfahrungen als Systembetreuerin oder Systembetreuer sind erwünscht.

Erwartet wird die Bereitschaft, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08. Mai 1995 Nr. IV/5-0-7027-4/47798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt aufgeführten Aufgaben engagiert wahrzunehmen. Neben den funktionsbedingten Kenntnissen auf allen schulrelevanten Gebieten der EDV und des Informatikunterrichtes werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Kenntnisse im Bereich „Netzwerke“ bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen, vorausgesetzt.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachberaterinnen und Fachberater Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBek S. 136), zuletzt geändert am 28.05.2003 (KWMBek S. 229).

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

#### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Montag, **26.03.2018**  
Donnerstag, **29.03.2018**  
Dienstag, **10.04.2018**

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## **Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen**

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberater Tätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Grundschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet. Der Tätigkeitsbereich wird vorrangig im östlichen Landkreis liegen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08.5.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Schulleiterinnen oder Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen oder Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Die Stellen werden hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, **26.03.2018**

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Donnerstag, **29.03.2018**

Regierung von Schwaben:

Dienstag, **10.04.2018**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

## Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

**ausschließlich das Amtsblatt (Beiblatt)  
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,**

das auch den Termin für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referent/Referentin oder/und Autor/Autorin) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

**VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN****Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der  
Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom  
16. Februar 2018, Az. III.3 - BS 7175 – 4b. 579**

1. Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt die Qualifikationsprüfung 2019 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), für diejenigen Förderlehreranwärter durch, die im September 2017 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG und hat Wettbewerbscharakter.
2. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
  - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
  - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
  - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
  - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
3. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 2d).
4. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 28. Januar bis 07. Juni 2019 statt. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 11. bis 14. Juni 2019 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 15. April 2019 statt.

6. Für die Prüfungsteilnehmer 2019, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 29. Juli 2019 festgelegt.

i.V. gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

## Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2019 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.02.2018, Az. III.3–BS 7170–4b.2 058

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2019 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (KWMBI. I 1997 S. 50, ber. KWMBI. I S. 86), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 126 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571), zu-letzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2018/2019 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **11. April 2018 bis 11. Oktober 2018**. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **28. Januar 2019 bis 7. Juni 2019** statt.  
Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer/der einzelnen Teilnehmerin eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
  - 3.2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **15. April 2019** statt.
  - 3.3. Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **11. Juni 2019 bis 14. Juni 2019** statt.
  - 3.4. Für die Prüfungsteilnehmer 2019, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **29. Juli 2019** festgelegt.
  - 3.5. Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung je-weils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungs-zeitraum statt.
4. Zur Qualifikationsprüfung 2019 können zur Notenverbesserung auf An-trag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2018 abgelegt und bestanden haben.
  - 4.1. Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
    - 4.1.1. falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **10. Juli 2018**.
    - 4.1.2. falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
- 4.2. Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

**Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche  
Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche  
Schulämter, Förderschulen und Schule für Kranke  
und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen)  
im Regierungsbezirk Schwaben**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigten, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u. a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter »Lehrer> Dienst- und Beschäftigungs-verhältnis> Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Schwaben bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Schwaben, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende **Inklusionsvereinbarung** ab:

## **I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich**

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

### **1. Personalkreis**

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z. B. Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsvertretung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden.

### **2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L**

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

### **3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten**

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

### **4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit**

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

### **5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung**

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

## 6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

## 7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

## 8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

## 9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung anzuhören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

## II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

## **1. Mehrarbeit**

Schwerbehinderte Menschen werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 207 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird (dabei gelten berufliche Schulen als eine Schulart) und wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs innerhalb von drei Monaten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Auch Vertretungstunden während der Elternsprechstunde gelten als Mehrarbeit.

Bei teilzeitbeschäftigten tariflichen Lehrkräften besteht ein Entgeltanspruch grundsätzlich auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden.

Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen (KMBek vom 10.10.2012, KWMBI Nr. 22/2012). An beruflichen Schulen, die ein Lehrerunterrichtskonto (LUZ) anwenden, entsteht keine ausgleichspflichtige Mehrarbeit im Sinne der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Sinne der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Schulbereich, vgl. Abschnitt 1 Nr. 2 Satz 5 der KMBek und KMS vom 07.09.2017 Gz.: VI.7-BP9004-7a, 62430 in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Pausen- und Busaufsicht**

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt. Eine Einteilung zur Pausenaufsicht ohne dieses Einverständnis ist dann zulässig, wenn die gesundheitliche Situation der Lehrkraft das zulässt und nur so ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

## **3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge**

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

## **4. Sportfeste – Schulfeste – schulische Veranstaltungen**

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

## **5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung**

Die Unterrichtspflichtzeit der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte. Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine Ermäßigung anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Bei Jahresstundenabrechnung (z. B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

## **6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen**

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

## **7. Mobile Reserve**

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I 2000, S. 95).

Ist ein Einsatz von im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellten Menschen in der Mobilen Reserve vorgesehen, sollen die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft gewürdigt und auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

## **III. Verfahren zur Verständigung**

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. 1 9).

#### IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Schwäbischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de/schulen/inklusionsvereinbarung/index.php> veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Schwaben sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

#### V. Inkrafttreten

Diese Inklusionsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Augsburg, den 21. Februar 2018

Regierung von Schwaben



Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

Bezirksschwerbehinder-  
tenvertretung



Elmar Fuchs  
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat



Gertrud Nigg-Klee  
Vorsitzende

Personalrat für Förderschulen  
und Schulen für Kranke



Elke Drescher  
Vorsitzende

Schwerbehindertenvertretung  
für Förderschulen und Schulen für Kranke



Stephanie Wöckel  
Vertrauensperson

## **Fortbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen am Orff-Institut in Salzburg**

Am Orff-Institut der Universität in Salzburg besteht seit dem Jahr 2015 nur noch die Möglichkeit der Teilnahme an einem zweijährigen Fortbildungsstudium „Elementare Musik- und Bewegungspädagogik“. Im Studienjahr 2018/2019 soll ab 1. Oktober 2018 am Carl Orff-Institut der Universität Mozarteum in Salzburg, Frohnburgweg 55, das zweijährige Fortbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen angeboten werden.

Hierzu können aus Bayern vier staatliche Lehrkräfte unter Fortgewährung der Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eignung für die Verwendung in Klassen mit erweitertem Musikunterricht.
2. Gesamtergebnis der aktuellen periodischen Beurteilung (ggf. aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung) in mindestens folgender Bewertungsstufe: Leistung, die die Anforderungen übersteigt.
3. Zwischen dem erstmaligen Bestehen der zweiten Lehramtsprüfung und der planmäßigen Aufnahme des Magisterstudiums sollten nicht mehr als zehn Kalenderjahre liegen, wobei familienbedingte Fehlzeiten außer Betracht bleiben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass eine eventuelle Beurlaubung unter der Auflage erfolgt, dass die Lehrkräfte die während der Zeit der Beurlaubung zum Studium am Orff-Institut in Salzburg gewährten Dienstbezüge zurückzahlen, wenn sie

- a) aus der Ausbildung am Orff-Institut in Salzburg infolge eines Umstandes, den sie selbst zu vertreten haben, vorzeitig ausscheiden oder
- b) nach Beendigung der Beurlaubung nicht mindestens fünf Jahre an bayerischen Grund- und Mittelschulen verbleiben. Der zu erstattende Betrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr, das nach Beendigung der Beurlaubung im bayerischen Grundschuldienst oder Mittelschuldienst verbracht wurde, um 20 v.H.

Im Falle einer Beurlaubung nach Art. 89 und Art. 90 Bay BG (während der Fünf-Jahres-Frist) wird der zurückzuerstattende Betrag gestundet. Bei Teilzeitbeschäftigung (Art 88, Art 89 Bay BG) verlängert sich der Zeitraum, in dem die Lehrkräfte im bayerischen Grundschuldienst oder Mittelschuldienst verbleiben müssen, entsprechend.

Die Auswahl und Beurlaubung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Regierungen.

Vorlage über das Staatliche Schulamt bis **11.05.2018** bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 40.1.

**Weitere Auskünfte zur Zulassungsprüfung Masterstudium  
„ELEMENTARE MUSIK-UND BEWEGUNGSPÄDAGOGIK“  
finden Sie unter:**

<http://www.orffinstitut.at/index.php?id=89>

 UNIVERSITÄT  
MOZARTEUM  
SALZBURG

Abteilung 10 – Musikpädagogik  
**CARL ORFF-INSTITUT**  
Elementare  
Musik- und Tanzpädagogik  
A-5020 Salzburg, Frohnburgweg 55  
Tel.: +43/662/6198/6100  
Fax.: +43/662/6198/6109  
e-mail.: [sonja.czuk@moz.ac.at](mailto:sonja.czuk@moz.ac.at)  
[www.moz.ac.at](http://www.moz.ac.at)  
[www.orffinstitut.a](http://www.orffinstitut.a)

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Aktionstag Musik in Bayern 2018 - „Musik bringt uns zusammen“**

**Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 01.02.2018, Az. XI.8 – BS 4400.18 – 6a. 5 352**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

vom 29. Mai bis 2. Juni 2017 fand zum fünften Mal der „Aktionstag Musik in Bayern“ statt. Der große Anklang, den dieser Tag bei Kindertageseinrichtungen und Schulen mit rund 150.000 teilnehmenden Kindern fand, freut uns sehr. An dieser Stelle allen Mitwirkenden nochmals ein herzliches Dankeschön!

Auch 2018 gibt es in der Woche vom 14. bis 18. Mai 2018 wieder einen „Aktionstag Musik in Bayern“. Über den vorgeschlagenen Zeitraum hinaus ist eine Mitwirkung am „Aktionstag Musik in Bayern“ gerne auch bis zum Schuljahresende möglich.

Schon heute möchte ich Sie sehr herzlich zur Teilnahme einladen. Ziel des Aktionstags Musik ist, dass Kinder an ihrer Schule, gerne auch in Kooperation mit anderen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Eltern, Senioren, Verbänden, Musikschulen, gemeinsam singen und musizieren und dabei die inspirierende und verbindende Kraft der Musik erleben. Selbstverständlich können auch einzelne Klassen einer Schule teilnehmen.

Die Bayerische Landeskoordinierungsstelle Musik (BLKM) und das Staatsministerium möchten mit dem Aktionstag Musik das gemeinsame Singen und Musizieren in Kindertageseinrichtungen und Schulen stärken und fördern.

Anfang März 2018 wird für den „Aktionstag Musik in Bayern 2018“ eine Broschüre mit Liedern, Gestaltungsanregungen und Informationen an die Schulen versandt. Die Broschüre sowie Hörbeispiele, Playbacks und Zusatzmaterialien werden zeitgleich auf der Homepage der BLKM ([www.blkm.de](http://www.blkm.de)) zum kostenfreien Download bereitstehen.

Allgemeine Informationen zum „Aktionstag Musik in Bayern“ finden Sie unter [www.blkm.de](http://www.blkm.de). **Die Online-Anmeldung zum „Aktionstag Musik in Bayern 2018“ ist ab sofort dort möglich.**

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch 2018 wieder viele Schulen die Idee des „Aktionstags Musik in Bayern“ unterstützen und aktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Weidenhiller  
Ministerialrat

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Schulpastoraltag 2018

# Gesten und Worte des Friedens – in der Schule sichtbar machen

**Samstag, 21. April 2018**  
von 9.00 – 17.00 Uhr  
im **Kloster Roggenburg**



Der Tag soll Möglichkeiten aufzeigen wie zusammen mit Partnern und mit deren Ideen der Schulalltag besser gestaltet bzw. bewältigt werden kann.

*Es werden Workshops u. a. zu folgenden Themen angeboten:*

„Ich setze meinen Bogen in die Wolken ...“  
(Gen 9,13) - Biblische Ansätze einer Friedenspädagogik anhand der sieben Farben des Regenbogens

Sternsingen und Schule? Eine gute Idee! – Globales Lernen im Kontext der Aktion Dreikönigssingen

Friede kommt aus der Zu-Frieden-Heit

Mobbing beenden mit dem No Blame Approach

Die weiteren Angebote, Details zu den Workshops und nähere Informationen zum Ablauf des Tages finden Sie unter:

[www.bistum-augsburg.de/schuleru](http://www.bistum-augsburg.de/schuleru)



12. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag

# 12. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag 9. Mai 2018

 Religionspädagogisches  
Zentrum Heilsbronn



- 09:00 Uhr** Erste Gespräche bei Kaffee und Tee
- 09:30 Uhr** Begrüßung und Einführung
- 10:00 Uhr** „MitGefühl gegen Gewalt“  
Professorin Dr. Elisabeth Naurath,  
Universität Augsburg
- 12:00 Uhr** Mittagessen  
Verkauf von Unterrichtsmaterialien
- 13:45 Uhr** Arbeitsgruppen
- 15:45 Uhr** Schlussandacht im Münster

**Anmeldung**  
**bis 9. April 2018**  
Über die Schulleiter  
(055/945) bzw. direkt (75)  
an das Institut für  
Lehrerfortbildung in  
Heilsbronn (055 94) (121).

**Ab März 2018**  
Anmeldemöglichkeit  
zu den Workshops  
und nähere Informationen:  
[www.pz-heilsbronn.de](http://www.pz-heilsbronn.de)



# Mit gutem Grund

# gegen den

# HAASS

## 11. SchulKinoWoche Bayern



Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



STAATSIKITÄT FÜR SCHULQUALITÄT  
UND BILDUNGSFORSCHUNG  
MÜNCHEN

### 11. SchulKinoWoche Bayern: heuer vom 16. – 20. Juli 2018

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

die SchulKinoWoche Bayern, das landesweit größte Projekt zur Förderung der Film- und Medienkompetenz, geht in die nächste Runde und verwandelt vom 16. - 20. Juli 2018 bayerische Kinosäle wieder in Klassenzimmer.

125 Kinos in 116 Städten werden im Rahmen der 11. SchulKinoWoche Bayern ihre Räumlichkeiten für Bildungszwecke öffnen und bieten Schulklassen die Möglichkeit, den Unterricht in den Kinosaal zu verlegen, um Lehr- und Lerninhalte durch filmische Stoffe zu erschließen. Die Filmauswahl der SchulKinoWoche Bayern wird jährlich aktualisiert und ist speziell auf den Einsatz im Unterricht abgestimmt. Das Spektrum der angebotenen Filme umfasst aktuelle Spielfilme, Dokumentar- und Animationsfilme sowie Filmklassiker, die nach Fächern, Altersempfehlungen und lehrplanrelevanten Themen gegliedert sind. Zu jedem Film bieten wir kostenfrei pädagogisches Begleitmaterial, mit dem der Kinobesuch im Unterricht optimal vor- und nachbereitet werden kann.

Ergänzt wird das Angebot der SchulKinoWoche Bayern auch dieses Jahr wieder durch zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte. Die Fortbildungsangebote bieten interessierten Lehrerinnen und Lehrern das filmdidaktische "Werkzeug" und bereiten im Vorfeld der Projektwoche gezielt auf den Einsatz des Mediums Film im Unterricht vor. So werden Arbeitstechniken zur Analyse von filmsprachlichen Mitteln und ihrer Wirkung vorgestellt, um eine produktive und zugleich kritische Urteilsfähigkeit im Umgang mit Filmen zu fördern. Zugleich lernen Lehrkräfte Methoden kennen, mit Hilfe derer ihre Schülerinnen und Schüler inhaltliche, ästhetische und ethisch-moralische Aspekte eines Films reflektieren können.

Auch im Rahmen der 11. SchulKinoWoche begleiten Medienpädagogen und Filmemacher in KinoSeminaren vielerorts Vorstellungen, sodass Schulklassen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Experten die Welt der Filmbilder zu analysieren. Unmittelbar im Kinosaal wird auf diese Weise eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Filmstoff ermöglicht.

Sonderprogramme mit thematischen Schwerpunkten erweitern das Spektrum und bieten vielfältige Anknüpfungspunkte für fachbezogenen Unterricht. Dazu gehören unter anderem das Filmprogramm zum Wissenschaftsjahr 2018 unter dem Motto „Arbeitswelten der Zukunft“, das Programm „17 Ziele – EINE ZUKUNFT“ und die Sonderreihe „Konflikte in der offenen Gesellschaft“.

Weitere Informationen rund um unsere Filmbildungsangebote finden sich unter: [www.schulkinowoche.bayern.de](http://www.schulkinowoche.bayern.de)

Gemeinsam mit VISION KINO, dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie allen teilnehmenden Kinos laden wir Sie und Ihre Schulklassen herzlich zur Teilnahme an der 11. SchulKinoWoche Bayern ein.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des gesamten Projektteams

Barbara Winkler  
Leitung und Management

Die SchulKinoWochen sind ein bundesweites Filmbildungsangebot von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz in Kooperation mit zahlreichen Partnern unter Beteiligung der Bildungs- und Kultusministerien der Länder sowie der Filmwirtschaft.

VISION KINO ist eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Deutsche Kinemathek und der „Kino macht Schule“ GbR. Die Initiative steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier.



Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

unterstützt vom Bundesministerium des Innern



## SCHULKINO WOCHE BAYERN 16. - 20. Juli 2018

Um Information des Kollegiums und Aushang im Lehrerzimmer wird gebeten

### Lehrplanbezogene Filmprogramme

- für alle Schularten
- für alle Jahrgangsstufen
- künstlerisch und pädagogisch wertvolle Filme

### Sonderprogramme

- Wissenschaftsjahr 2018 – „Arbeitswelten der Zukunft“
- 17 Ziele – EINE Zukunft. Das Filmprogramm zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung
- bpb Sonderreihe „Konflikte in der offenen Gesellschaft“
- FILM – a language without borders
- Deutsch lernen mit Filmen – sehen, verstehen & besprechen

### Begleitmaterialien

- Anregungen und Ideen zur gezielten Förderung von Medienkompetenz im Unterricht
- Unterrichtsmaterialien kostenfrei zum Download für alle angebotenen Filme

### Lehrerfortbildungen

- für Grundschulen und weiterführende Schulen
- didaktisch-methodische Impulse für film- und medienreferenziertes Handeln
- effizienter Einsatz von Film im Unterricht anhand von Filmbeispielen und Lernmaterialien

### KinoSeminare

- altersgerechte Vor- und Nachbereitung des Filmerlebnisses im Kinosaal
- Filmgespräche für Schulklassen mit Filmpädagogen, Filmschaffenden und Fachreferenten

Programmflyer jetzt beim Projektbüro anfordern!

[www.schulkinowoche.bayern.de](http://www.schulkinowoche.bayern.de)

**Eintrittspreis im Kino 3,50 €**

pro Schülerin und Schüler | Begleitkräfte frei



SchulKinoWoche Bayern

Ein Projekt von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



STAATSIKITÄT FÜR SCHULQUALITÄT  
UND BILDUNGSFORSCHUNG  
MÜNCHEN

Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

